

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Lisa Paus, Ingrid Hönlinger, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Memet Kilic, Monika Lazar, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Gerhard Schick, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Beendigung der verfassungswidrigen Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften**

#### **A. Problem**

Die durch das Lebenspartnerschaftsgesetz beabsichtigte rechtliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehepaaren ist auch in weiten Teilen des Rechts nachvollzogen worden. Weiterhin bestehende Ungleichbehandlungen sind dennoch mehrfach erst durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beanstandet worden.

So hat das Bundesverfassungsgericht am 19. Februar 2013 die Nichtzulassung der sukzessiven Adoption angenommener Kinder eingetragener Lebenspartner durch den anderen Lebenspartner für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09). Diese Entscheidung reiht sich ein in die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, mit denen gesetzliche Regelungen beanstandet worden sind, die eine Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe enthalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07 zur Hinterbliebenenversorgung, BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07 zur Erbschaft- und Schenkungsteuer, BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09 zum beamtenrechtlichen Familienzuschlag, BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2012, 1 BvL 16/11 zur Grunderwerbsteuer).

Trotzdem sind gleichgeschlechtliche Paare in einer Reihe von Rechtsbereichen noch immer gegenüber Ehepaaren benachteiligt. Dies betrifft das Steuer- und das gemeinsame Adoptionsrecht sowie etwa 100 sonstige Regelungen (eingetragene Lebenspartnerschaften sind z. B. noch diskriminiert bei der Übernahme eines Hofes durch den Lebenspartner, im Sprengstoffgesetz sowie selbständige Blinde bei der Befreiung von der Umsatzsteuer gegenüber ihren verheirateten Kolleginnen und Kollegen).

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht eine verfassungsgebote Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Adoptions- und Steuerrecht sowie im Bundesvertriebenengesetz, im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, in der Zivilprozessordnung, im Zwangsversteigerungsgesetz, in der Insolvenzordnung, im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Lebenspart-

nerschaftsgesetz, im Schuldrechtsanpassungsgesetz, im Strafgesetzbuch, im Sprengstoffgesetz, in der Höfeordnung, in der Höfeverfahrensordnung und im Heimarbeitsgesetz vor.

### **C. Alternativen**

Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

### **D. Kosten**

Die für gleichgeschlechtliche Paare vorgeschlagenen Regelungen werden zu Steuermindereinnahmen führen. Diese sind jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten und sollten sich im zweistelligen Millionenbereich bewegen. Sichere Schätzungen sind nicht möglich, da über die Sozialstruktur der künftigen gleichgeschlechtlichen Ehen zu wenig bekannt ist. Allerdings es ist zu erwarten, dass die oben genannten Kosten auch ohne Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts anfallen werden, was sich aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes im Hinblick auf das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft ergibt.

## Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Beendigung der verfassungswidrigen Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 9 Regelungen in Bezug auf Kinder“
  - b) Nach der Angabe zu § 22 wird die folgende Angabe zu § 22a eingefügt:
 

„§ 22a Anwendung der ehebezogenen Vorschriften“
2. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 werden vor dem Wort „verheiratet“ die Wörter „mit einer dritten Person“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„Regelungen in Bezug auf Kinder“.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 

„(7) Für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten sowie Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.“
4. In § 10 Absatz 7 werden nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Wörter „über das Inventar für eine zum Gesamtgut gehörende Erbschaft und“ eingefügt.
5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
 

„§ 22a

Anwendung der ehebezogenen Vorschriften

(1) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft.

(2) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, gelten entsprechend für die Begründung einer Lebenspartnerschaft.

(3) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.

(4) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.

(5) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf den geschiedenen Ehegatten oder früheren Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den früheren Lebenspartner aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

(6) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den hinterbliebenen Lebenspartner.“

### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 101 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 188 Absatz 1 Nummer 1c werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu den §§ 26, 26a und 26b jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ angefügt.
2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

## 4. § 7b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ und „dem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und jeweils nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

## 5. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- ccc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

## bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„dies gilt sinngemäß in den Fällen der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und bei dauernd getrennt lebenden Lebenspartnern.“

## dd) In Nummer 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

## b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“

## c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „zusammen veranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

## d) In Absatz 4a werden in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“

## 6. § 10a wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2a Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Fall der Veranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern nach § 26 Absatz 1 jedem Ehegatten oder Lebenspartner unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. Gehört nur ein Ehegatte oder Lebenspartner zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte oder Le-

benspartner nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt, sind bei dem nach Absatz 1 abzugsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner die von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen. Der Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich in den Fällen des Satzes 2 um 60 Euro. Dabei sind die von dem Ehegatten oder Lebenspartner, der zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis gehört, geleisteten Altersvorsorgebeiträge vorrangig zu berücksichtigen, jedoch mindestens 60 Euro der von dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Gehören beide Ehegatten oder Lebenspartner zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und liegt ein Fall der Veranlagung nach § 26 Absatz 1 vor, ist bei der Günstigerprüfung nach Absatz 2 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten oder Lebenspartner anzusetzen.“

## c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

## aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

## bb) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „zulageberechtigte Ehegatte“ durch das Wort „Zulageberechtigte“ ersetzt.

## 7. In § 10b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

## 8. In § 10c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

## 9. § 10d wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

## b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

## 10. § 10e wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Satz 8 werden nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

## b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

## aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ehegatten, bei“ durch die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner, bei“ ersetzt und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

## bb) In Absatz 4 Satz 8 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

## c) In Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

## d) In Absatz 5a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

11. In § 10f Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
12. In § 12 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
13. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
14. In § 14a Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
15. § 20 Absatz 9 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Ehegatten oder Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1 602 Euro gewährt. Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner je zur Hälfte abzuziehen; sind die Kapitalerträge eines Ehegatten oder Lebenspartners niedriger als 801 Euro, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten oder Lebenspartners übersteigt, bei dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner abzuziehen.“
16. In § 24a Satz 4 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
17. In § 24b Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
18. In § 25 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ oder „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
20. § 26a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
21. § 26b wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) Jeweils nach den Wörtern „von Ehegatten“ und „den Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartnern“ und jeweils nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
22. In § 28 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
23. In § 32 Absatz 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
24. § 32a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
25. § 32c Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
26. In § 32d Absatz 6 Satz 4 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
27. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seinem Lebenspartner“ eingefügt.
28. In § 34e Absatz 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
29. In § 34f werden jeweils nach den Wörtern „seines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
30. In § 34g Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
31. In § 36 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „einen Ehegatten“ und „anderen Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

32. § 38b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
      - „bb) verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, die verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind oder die beantragen, in die Steuerklasse I eingeordnet zu werden; der Scheidung steht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft gleich;“
    - bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“, jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „geheiratet hat“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“ und jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - dd) In Nummer 5 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
33. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „älteren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
34. In § 39a Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
35. § 39e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft Lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
36. § 39f Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „beide Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
37. In § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
38. In § 44a Absatz 2a werden jeweils nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
39. In § 45d Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
40. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
    - „6. wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat; dies gilt sinngemäß, wenn eine Lebenspartnerschaft aufgehoben oder begründet wird;“
  - e) In Nummer 7 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
41. In § 51a Absatz 2c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
42. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - „(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“
  - b) In Absatz 50f Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - c) In Absatz 52 werden nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“

det“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

d) Absatz 68 wird wie folgt gefasst:

„(68) Bei Lebenspartnern ist auf gemeinsamen Antrag für Veranlagungszeiträume vor 2013 die für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltende Fassung des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für Ehegatten geltenden Regelungen sinnngemäße Anwendung finden. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Anwendung der Abschnitte X und XI.“

43. In § 63 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
44. In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
45. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
46. In § 79 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
47. § 86 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „begünstigter Ehegatte“ durch das Wort „Zulageberechtigter“ ersetzt, nach den Wörtern „gehörende Ehegatte“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ sowie nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
48. § 89 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Zulageberechtigten“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „und dessen Ehegatten“ die Wörter „oder dessen Lebenspartners“ eingefügt und nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Zulageberechtigten“ ersetzt.
49. Dem § 92a wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Lebenspartner.“
50. In § 92b Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
51. § 93 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c wird folgender Halbsatz angefügt:
 

„dies gilt entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben.“

b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend im Falle der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“

#### Artikel 4

#### Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 61 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
3. § 62d wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ angefügt.
  - b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“, nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ sowie „einzelnen Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 64 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. § 84 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3f und Absatz 11 werden jeweils die Angabe „des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:
 

„(12) Bei Lebenspartnern ist auf gemeinsamen Antrag für Veranlagungszeiträume vor 2013 die für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltende Fassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für Ehegatten geltenden Regelungen sinnngemäße Anwendung finden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Steuerfestsetzung eines Lebenspartners nicht mehr änderbar ist.“

**Artikel 5****Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

In § 4 Nummer 19 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

**Artikel 6****Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 2a werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 4a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

**Artikel 7****Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.

**Artikel 8****Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

Nach § 19 Absatz 8 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I

S. 734), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Bei Lebenspartnern ist auf gemeinsamen Antrag die für das jeweilige Jahr geltende Fassung des Eigenheimzulagengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für Ehegatten geltenden Regelungen sinngemäße Anwendung finden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Festsetzung der Eigenheimzulage eines Lebenspartners nicht mehr änderbar ist.“

**Artikel 9****Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**

§ 101 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Geltung für Lebenspartner

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner.“

**Artikel 10****Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes**

In § 8 Absatz 3 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

**Artikel 11****Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3203; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 774 wie folgt gefasst:
 

„§ 774 Drittwiderspruchsklage des Ehegatten oder Lebenspartners“.
2. In § 305 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 740 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 741 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 742 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.



6. § 743 wird wie folgt gefasst:

„§ 743

#### Beendete Gütergemeinschaft

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn

1. beide Ehegatten oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt sind oder
  2. der eine Ehegatte oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt ist und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung.“
7. In § 744 werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „gegen den anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

8. § 745 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe, dass an die Stelle desjenigen Ehegatten oder Lebenspartners, der das Gesamtgut allein verwaltet, der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner tritt und an die Stelle des anderen Ehegatten oder Lebenspartners die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.“

9. § 774 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 774

Drittwiderrspruchsklage des Ehegatten oder Lebenspartners“.

b) Nach dem Wort „Ehegatte“ und nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

10. In § 850a Nummer 5 werden die Wörter „Heirats- und Geburtsbeihilfen“ durch die Wörter „Geburtsbeihilfen sowie Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ und die Wörter „der Heirat oder der Geburt“ durch die Wörter „der Geburt, der Eingehung einer Ehe oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ ersetzt.
11. In § 852 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
12. In § 860 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

### Artikel 12

#### Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In § 180 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in der im Bundesge-

setzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte“ durch die Wörter „sein Ehegatte, sein früherer Ehegatte, sein Lebenspartner oder sein früherer Lebenspartner“ und die Wörter „dieses Ehegatten oder früheren Ehegatten“ durch die Wörter „dieses Ehegatten, früheren Ehegatten, dieses Lebenspartners oder früheren Lebenspartners“ ersetzt.

### Artikel 13

#### Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
2. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Lebenspartner entsprechend.“
3. Dem § 331 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Satz 1 gilt für Lebenspartner entsprechend.“
4. Dem § 333 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lebenspartner entsprechend.“
5. In § 334 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

### Artikel 14

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 17b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2949; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dem Recht eines anderen Staates und hat einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder betreibt er hier ein Gewerbe, so ist § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; der fremde Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.“
2. Absatz 4 wird aufgehoben.

### Artikel 15

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 563 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 1617c wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ und nach dem Wort „Ehename“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehename“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ eingefügt.
3. In § 1624 Absatz 1 werden nach den Wörtern „auf seine Verheiratung“ ein Komma und die Wörter „auf seine Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
4. § 1629 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange

  1. die Eltern getrennt leben oder
  2. eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne von § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen anhängig ist.“
5. In § 1775 Satz 1 werden die Wörter „ein Ehepaar“ durch die Wörter „zwei Personen, die eine Ehe oder Lebenspartnerschaft miteinander führen“ und ein Komma ersetzt.
6. In § 2350 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

### Artikel 16

#### Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

§ 16 Absatz 2 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Vertrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung wird beim Tod eines Nutzers mit dessen Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt, wenn auch der Ehegatte oder Lebenspartner Nutzer ist.“

### Artikel 17

#### Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 172 wie folgt gefasst:
 

„§ 172 Doppelhehe; doppelte Lebenspartnerschaft“.
2. § 77b Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 172 wird wie folgt gefasst:

„§ 172

Doppelhehe; doppelte Lebenspartnerschaft

Wer mit einer dritten Person eine Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet, obwohl er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer mit einer dritten Person, die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet.“

4. In § 181a Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

### Artikel 18

#### Änderung des Sprengstoffgesetzes

In § 12 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.

### Artikel 19

#### Änderung der Höfeordnung

Der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1997 (BGBl. I S. 1933), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Geltung für Lebenspartner; Übergangsbestimmungen

(1) Die für Ehegatten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner. Eine land- oder forstwirtschaftliche Besetzung gemäß § 1 dieses Gesetzes, die im gemeinschaftlichen Eigentum von Lebenspartnern steht, ist ein Lebenspartnerhof.

(2) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bei Beteiligung eines Lebenspartners bleibt das bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 dieses Gesetzes] geltende Recht maßgebend, wenn der Erblasser vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 dieses Gesetzes] verstorben ist.“

**Artikel 20****Änderung der Höfeverfahrensordnung**

§ 26 der Verfahrensordnung für Höfesachen vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881, 885), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 26

Geltung für Lebenspartner

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner.“

**Artikel 21****Änderung des Heimarbeitsgesetzes**

§ 2 Absatz 5 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden nach den Wörtern „oder deren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Mündel, Betreute und Pflegekinder des in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a Gleichgestellten, deren Ehegatten oder Lebenspartner.“

**Artikel 22****Inkrafttreten**

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 des Gesetzes treten am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 12. März 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die fortgesetzte Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe ist verfassungswidrig. So hat das Bundesverfassungsgericht am 19. Februar 2013 die Nichtzulassung der sukzessiven Adoption angenommener Kinder eingetragener Lebenspartner durch den anderen Lebenspartner für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09). Diese Entscheidung reiht sich ein in die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, mit denen gesetzliche Regelungen beanstandet worden sind, die eine Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe enthalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.07.2009, 1 BvR 1164/07 zur Hinterbliebenenversorgung, BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07 zur Erbschafts- und Schenkungssteuer, BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09 zum beamtenrechtlichen Familienzuschlag, BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2012, 1 BvL 16/11 zur Grunderwerbssteuer).

Bereits in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie Ehegatten in einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft leben, die ebenfalls eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründet. Die Privilegierung der Ehe liegt demnach in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner. In diesem Punkt unterscheiden sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe nicht.

Eine Ungleichbehandlung sei jenseits der bloßen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 GG nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichend gewichtiger Sachgrund vorliege, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung rechtfertige (1 BvR 1164/07, RN 105).

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts reicht die abstrakte Vermutung, dass Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, nicht aus, um zahlreichen kinderlosen Ehen eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die kinderlosen Lebenspartnern verwehrt wird. Wenn der Gesetzgeber für die Zeugung von Kindern einen Vorteil gewähren wolle, müsse er diesen an die tatsächliche Zeugung eines Kindes anknüpfen.

In seiner Entscheidung vom 7. Juli 2010 stellte das Bundesverfassungsgericht wiederholt klar: „Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann nicht darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten wegen Lücken in der Erwerbsbiographie aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgelegt. [...] In zahlreichen eingetragenen Lebenspartnerschaften leben Kinder.“ (1 BvR 1164/07 Rn. 112). Und weiter:

„Eine familienpolitische Intention des Satzungsgebers mit dem Ziel, dass Kinder möglichst mit verheirateten Eltern aufwachsen und daher Anreize zur Eheschließung gegeben werden sollten, ist nicht erkennbar und könnte zudem allen-

falls eine Privilegierung gegenüber Paaren begründen, die eine Ehe eingehen könnten, also der heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaft, nicht aber gegenüber der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft.“ (ebd. Rn. 104)

Trotz der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bestehen weiterhin Regelungen, die eingetragene Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen verfassungswidrig diskriminieren. In erster Linie betrifft das das Steuerrecht und das gemeinsame Adoptionsrecht. Damit werden Kinder – abhängig davon, ob sie verpartnerte oder verheiratete Eltern haben – nicht nur indirekt im Steuerrecht sondern auch direkt bei Kindergeld, Kinderzulagen und Kinderzuschlägen anders behandelt.

Auch in vielen anderen Bereichen bestehen immer noch teilweise absurde Vorschriften, die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gegenüber Ehegatten benachteiligen. Völlig unbegründete Benachteiligungen existieren beispielsweise im Sprengstoffgesetz, in der Höfeordnung oder im Heimarbeitsgesetz. Ebenfalls müssen verpartnerte Blinde, die selbstständig sind, laut Umsatzsteuergesetz in bestimmten Situationen höhere Steuer zahlen als verheiratete Blinde.

### B. Einzelbegründung

**Zu Artikel 1** (Änderungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht des LPartG)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der materiellrechtlichen Änderungen geändert.

**Zu Nummer 2** (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 LPartG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das LPartG an § 1306 BGB angepasst. Diese Vorschrift verbietet nur die Eheschließung mit einer dritten Person. Nach einer personenstandsrechtlichen Geschlechtsfeststellung können Eheleute ohne Hinderung durch § 1 Absatz 3 Nummer 1 LPartG eine Lebenspartnerschaft begründen und wären damit nicht mehr gezwungen, in dem für sie nicht mehr passenden familienrechtlichen Institut zu leben.

**Zu Nummer 3**

**Zu Buchstabe a** (Änderung der Überschrift zu § 9 LPartG)

Die Formulierung „Regelung in Bezug auf Kinder“ ersetzt die bestehende Überschrift „Regelung in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners“. Damit wird deutlich gemacht, dass es sich nicht mehr ausschließlich um Kinder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners handelt, sondern dass durch das gemeinsame Adoptionsrecht nunmehr auch die Annahme fremder Kinder erfasst ist.

**Zu Buchstabe b** (§ 9 Absatz 7 Satz 2 LPartG)

Durch den eingeführten Verweis auf Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten wird die sog. Stiefkindadoption um die

Möglichkeit erweitert, dass der eine Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin das Kind des anderen Lebenspartners bzw. der anderen Lebenspartnerin nach § 9 Absatz 7 Satz 1 LPartG auch dann annehmen kann, wenn es sich bereits um ein Adoptivkind handelt. Ferner wird die gemeinschaftliche Adoption durch beide Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner ermöglicht.

Durch den Verweis auf Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Annahme als Kind) wird klargestellt, dass die Annahme durch eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner oder beide Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner dem Recht unterliegt, das nach Artikel 17b EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft maßgebend ist.

#### **Zu Nummer 4** (§ 10 Absatz 7 LPartG)

§ 2008 BGB sieht Sondervorschriften für die Inventarerrichtung für eine zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft gehörende Erbschaft vor. Die Änderung bewirkt, dass diese Sondervorschriften für die Inventarerrichtung auch für eine zum Gesamtgut der lebenspartnerschaftlichen Gütergemeinschaft gehörende Erbschaft gelten.

#### **Zu Nummer 5** (§ 22a LPartG)

Die neue Regelung stellt sicher, dass auch in anderen Gesetzen und Verordnungen die für Ehegatten geltenden Vorschriften sinngemäß auf Lebenspartner anzuwenden sind.

#### **Zu Artikel 2** (Änderungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

##### **Zu Nummer 1** (§ 101 FamFG)

Die in § 101 FamFG geregelte Zuständigkeit der Gerichte für Adoptionsachen bezieht sich bisher nur explizit auf Ehegatten. Die Einfügung des Zusatzes „oder Lebenspartner“ stellt deshalb eine prozessrechtliche Anpassung an die materiellrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten im Adoptionsrecht dar.

##### **Zu Nummer 2** (§ 188 Absatz 1 FamFG)

Die Liste der Beteiligten in Verfahren nach § 186 Nr. 1 (Annahme als Kind) soll um Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Annehmenden bzw. des Anzunehmenden durch die jeweilige Einfügung des Zusatzes „oder Lebenspartner“ ergänzt und somit der materiellrechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Adoptionsrecht angepasst werden.

#### **Zu Artikel 3** (Änderung des Einkommensteuergesetzes – EStG)

##### **Zu den Nummern 1 bis 41**

Die im Einkommensteuergesetz enthaltenen Regelungen zur Besteuerung von Ehegatten, insbesondere die §§ 26 ff. EStG, werden auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

#### **Zu Nummer 42**

##### **Zu Buchstabe a** (§ 52 Absatz 1 EStG)

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch dieses Gesetz, die ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft treten, erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2013 bzw. für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

##### **Zu den Buchstaben b und c** (§ 52 Absatz 50f und 52 EStG)

Auf die Begründung zu den Nummern 1 bis 41 wird verwiesen.

##### **Zu Buchstabe d** (§ 52 Absatz 68 EStG)

- Die Regelungen im bisherigen Absatz 68 sind entbehrlich, weil sie von der Neuregelung in § 52 Absatz 1 EStG (siehe Begründung zu Buchstabe a) erfasst werden.
- Die einkommensteuerrechtliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe soll auch für Veranlagungszeiträume vor 2013 gelten.

Anstelle einer für die Besteuerungspraxis nicht zu bewältigenden Auflistung der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum anzuwendenden Vorschriften wird mit der Generalregelung in dem neuen Absatz 68 die sinngemäße Anwendung der für Ehegatten geltenden Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften angeordnet.

Die sinngemäße Anwendung der für Ehegatten geltenden Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften ist antragsabhängig ausgestaltet. Damit wird vermieden, dass eine die Steuerpflichtigen belastende Rückwirkung entsteht.

##### **Zu den Nummern 43 bis 51**

Die im Einkommensteuergesetz enthaltenen Regelungen zum Kindergeld und zur Altersvorsorgezulage werden auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

#### **Zu Artikel 4** (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – EStDV 2000)

##### **Zu den Nummern 1 bis 4**

Die in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung enthaltenen Regelungen zur Besteuerung von Ehegatten, werden auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

##### **Zu Nummer 5** (§ 84 EStDV 2000)

##### **Zu den Buchstaben a und c**

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 42 Buchstabe b wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die erstmalige Anwendung für den Veranlagungszeitraum 2013 ergibt sich aus der aktuellen Fassung der EStDV.

**Zu Artikel 5** (Änderung des Umsatzsteuergesetzes – UStG)

Mit der Änderung werden verpartnerte Blinde bei Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen mit ihren verheirateten Kollegen gleichgestellt.

**Zu den Artikeln 6 bis 8** (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und des Eigenheimzulagengesetzes)

Die im Wohnungsbau-Prämiengesetz, im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und im Eigenheimzulagengesetz enthaltenen Regelungen werden auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

**Zu Artikel 9** (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes – BVFG)

§ 1 Absatz 3, § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und Absatz 4, § 27 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4, § 29 Absatz 1a, § 94 Absatz 1 und § 100 b BVFG sehen jeweils Regelungen für Ehegatten vor. Die Änderung erstreckt diese Regelungen auch auf Lebenspartner.

**Zu Artikel 10** (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes – BerRehaG)

Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Berlin (Ost) durch eine willkürliche oder politisch motivierte Maßnahme, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar war und deren Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken, einen Vermögens- oder Gesundheitsschaden, eine Benachteiligung in Beruf, Ausbildung oder als Schüler erlitten hat, kann nach dem BerRehaG auf Antrag rehabilitiert werden und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch nehmen.

Bei der für die Ermittlung des für den Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen maßgeblichen Einkommens wird nach dem geltenden § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 BerRehaG nur das Einkommen von Ehegatten und Lebensgefährten der zu rehabilitierenden Person berücksichtigt. Die Änderung bewirkt, dass auch das Einkommen von Lebenspartnern berücksichtigt wird.

**Zu Artikel 11** (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 774 ZPO.

**Zu den Nummern 2 bis 9 und 12** (§ 305 Absatz 2, §§ 740 bis 744, § 745, § 774 und § 860 ZPO)

Die Bestimmungen des § 305 Absatz 2, der §§ 740 bis 744, 745, 774 und 860 ZPO betreffen jeweils in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten bzw. die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Nach § 7 Satz 1 LPartG können Lebenspartner ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag regeln. Nach § 7 Satz 2 LPartG gelten die §§ 1409 bis 1563 BGB entsprechend. Über § 7 LPartG finden mithin alle Regelungen über die Gütergemeinschaft von Eheleuten in den §§ 1415 bis 1518 BGB entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen des § 305 Absatz 2, der §§ 740 bis 744, 745, 774 und 860 ZPO beziehen sich bislang nur auf Ehegatten, nicht auf Lebenspartner.

Der uneingeschränkten rechtlichen Gleichstellung von in Gütergemeinschaft lebenden Lebenspartnern wird durch die Änderung dieser Vorschriften Rechnung getragen.

**Zu Nummer 10** (§ 850a Nummer 5 ZPO)

Nach § 850a Nummer 5 ZPO sind Beihilfen, die ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich einer Heirat gewährt, nur unter den in der Vorschrift genannten besonderen Voraussetzungen pfändbar. Die Änderung bewirkt, dass Beihilfen, die ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft gewährt, ebenso wie Heiratsbeihilfen nur beschränkt pfändbar sind.

**Zu Nummer 11** (§ 852 Absatz 2 ZPO)

Nach § 852 Absatz 2 ZPO ist der Anspruch eines Ehegatten auf Zugewinnausgleich nur beschränkt pfändbar. Gemäß § 6 Satz 1 LPartG leben die Lebenspartner im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren. Gemäß § 6 Satz 2 LPartG ist § 1363 Absatz 2 BGB entsprechend anwendbar, was bedeutet, dass der Lebenspartner ebenso wie der Ehegatte bei Beendigung der Zugewinngemeinschaft einen Anspruch auf Zugewinnausgleich hat. Die Änderung bewirkt, dass dieser Anspruch ebenso wie der eines Ehegatten nur beschränkt pfändbar ist.

**Zu Artikel 12** (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung – ZVG)

Nach § 180 Absatz 3 ZVG ist auf Antrag eines Ehegatten oder früheren Ehegatten die einstweilige Einstellung des Verfahrens der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft, die ein Miteigentümer betreibt und der außer ihm nur sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte angehört, anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinsamen Kindes erforderlich ist.

Die Änderung bewirkt, dass ein Lebenspartner ebenso wie ein Ehegatte die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Miteigentümergeinschaft beantragen kann, wenn das Wohl eines gemeinsamen Kindes gefährdet ist. Dieser Sachverhalt kann auch bei Lebenspartnern in der Konstellation vorkommen, dass ein Lebenspart-

ner das Kind des anderen gemäß § 9 Absatz 7 LPartG und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 adoptiert hat.

### **Zu Artikel 13** (Änderung der Insolvenzordnung – InsO)

Die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Nummer 2, § 37, § 331 Absatz 2, § 333 und § 334 InsO betreffen jeweils in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten. Nach § 7 Satz 1 LPartG können Lebenspartner ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag regeln. Nach § 7 Satz 2 LPartG gelten die §§ 1409 bis 1563 BGB entsprechend. Über § 7 LPartG finden mithin alle Regelungen über die Gütergemeinschaft in den §§ 1415 bis 1518 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen in den zur Änderung vorgeschlagenen Vorschriften beziehen sich bislang nur auf Ehegatten, nicht auf Lebenspartner.

Der uneingeschränkten rechtlichen Gleichstellung von in Gütergemeinschaft lebenden Lebenspartnern wird durch die Änderung dieser Vorschriften Rechnung getragen.

### **Zu Artikel 14** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB)

#### **Zu Nummer 1** (Artikel 17b Absatz 2 EGBGB)

Die vorgeschlagene Regelung dehnt den sachlichen Gehalt von Artikel 16 Absatz 1 EGBGB, der nur für Ehegatten gilt, auf Lebenspartner aus.

#### **Zu Nummer 2** (Artikel 17b Absatz 4 EGBGB)

Mit der Streichung des Artikels 17b Absatz 4 EGBGB wird die sogenannte Kappungsregelung abgeschafft. Für diese Regelung wird kein Bedarf mehr gesehen, nachdem Lebenspartner und Ehegatten im deutschen bürgerlichen Recht weitgehend gleichgestellt worden sind und im Ausland eingetragene Lebenspartnerschaften in ihrer Rechtswirkung darüber regelmäßig ohnehin nicht hinausgehen. Das heißt aber nicht, dass ein durch Artikel 17b EGBGB anzuwendendes ausländisches Recht zukünftig schrankenlos anzuwenden wäre. Vielmehr kann auch dieses zukünftig an dem allgemeinen ordre public-Vorbehalt (Artikel 6 EGBGB) gemessen werden. Hiernach wäre ausländisches Recht dann nicht anwendbar, wenn seine Anwendung im Einzelfall mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre.

Diese „Grenzziehung“ nach Artikel 6 EGBGB ist flexibel genug, um die Durchsetzung deutschen Rechts in Zweifelsfällen zu garantieren. Sie überfordert auch die Rechtspraxis nicht, weil der ordre public-Vorbehalt durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft durch Fallgruppenbildung und differenzierte Auslegung inzwischen praxisgerecht ausgeformt wird.

Die Streichung berührt nicht die Frage der Qualifikation einer nach ausländischem Recht als Ehe bezeichneten Partnerschaft zwischen Personen gleichen Geschlechts, die in Deutschland nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung als Lebenspartnerschaft zu behandeln ist.

### **Zu Artikel 15** (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

#### **Zu Nummer 1** (§ 563 BGB)

Bereits nach der geltenden Rechtslage (§ 563 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB) tritt sowohl der Ehegatte als auch der Lebenspartner, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt, bei dessen Tod in das Mietverhältnis ein. Die in § 563 Absatz 1 BGB vorgenommenen Änderungen sind daher rein redaktioneller Art; es handelt sich lediglich um eine sprachliche Überarbeitung ohne inhaltliche Änderung.

Gemäß § 563 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB tritt der Lebenspartner eines Mieters jedoch nur gleichrangig mit den Kindern des verstorbenen Mieters in das Mietverhältnis ein, während der Ehegatte eines Mieters vorrangig vor Kindern des verstorbenen Mieters in das Mietverhältnis eintritt. Die Änderung bewirkt, dass der Lebenspartner ebenso wie der Ehegatte vorrangig vor Kindern des verstorbenen Mieters in das Mietverhältnis eintritt.

#### **Zu Nummer 2** (§ 1617c Absatz 1 und 2 BGB)

Gemäß § 1617c Absatz 1 und 2 BGB ändert sich, wenn die Eltern eines Kindes nachträglich einen Ehenamen bestimmen oder sich dieser ändert, unter bestimmten Voraussetzungen auch der Kindesname. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt, dass sich der Kindesname unter denselben Voraussetzungen auch bei nachträglicher Bestimmung oder Änderung eines Lebenspartnerschaftsnamens ändert.

#### **Zu Nummer 3** (§ 1624 BGB)

Nach § 1624 BGB gilt das, was einem Kind im Hinblick auf seine Eheschließung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von der Mutter oder dem Vater zugewendet wird (Ausstattung), auch wenn dazu keine Verpflichtung besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Vorschrift gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie unter elterlicher Sorge stehen, volljährig oder minderjährig sind oder dem elterlichen Hausstand angehören. Zweck der Vorschrift ist es, bestimmte unentgeltliche Zuwendungen der Eltern an das Kind aus dem Geltungsbereich der strengen Schenkungsregelungen herauszunehmen. Sie betrifft Vermögenswerte, die ein Kind anlässlich der Heirat oder sonst zur Begründung oder Erhaltung der Selbstständigkeit von seinen Eltern zu diesem Zweck erhält.

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, weshalb die Ausstattung anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft anders behandelt werden sollte als die Ausstattung anlässlich der Eingehung einer Ehe. Soweit diese Frage in der Literatur diskutiert wird, wird § 1624 BGB auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG für anwendbar gehalten, weil es für die Bestandskraft der elterlichen Zuwendung nicht darauf ankommen kann, welche sexuelle Orientierung das Kind hat (vgl. Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB – Familienrecht, Nomos Kommentar-BGB, § 1624, Rn. 4). Auch nach Staudinger sollte die Eingehung einer Lebenspartnerschaft gleichgestellt werden (Staudinger/Coester, BGB, § 1624, Rn. 11).

Die Änderung bewirkt, dass auch das, was einem Kind mit Rücksicht auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft von der Mutter oder dem Vater zugewendet wird, Ausstattung im Sinne des § 1624 BGB ist.

#### **Zu Nummer 4** (§ 1629 Absatz 3 BGB)

Nach § 1629 Absatz 1 BGB vertreten die Eltern das Kind gemeinschaftlich. Nach § 1629 Absatz 2 Satz 1 BGB können der Vater und die Mutter das Kind allerdings insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 BGB ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Dies betrifft unter anderem den Fall eines Rechtsstreits zwischen dem Kind/Mündel und dem Ehegatten bzw. Lebenspartner des Elternteils/Vormunds. § 1629 Absatz 2 Satz 2 BGB ordnet deshalb als Ausnahme für den Fall, dass den Eltern die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, an, dass der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen kann. Auf diese Weise bedarf es trotz des Interessenkonflikts nicht der Bestellung eines Ergänzungspflegers. Hierdurch soll die schnelle Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ermöglicht werden. § 1629 Absatz 3 BGB modifiziert diese Regelung für den Fall, dass die Eltern noch verheiratet sind, aber getrennt leben oder zwischen ihnen eine Ehesache anhängig ist. In diesem Fall kann ein Elternteil den Unterhaltsanspruch nur im eigenen Namen geltend machen. Dadurch sollte dem die Obhut innehabenden Elternteil der Zwang zur Aufhebung der gemeinsamen Sorge erspart werden (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 96) und verhindert werden, dass das Kind in den Streit seiner Eltern oder in das Scheidungsverfahren förmlich als Partei einbezogen wird (Bundestagsdrucksache 7/650, S. 176; Bundestagsdrucksache 10/4514, S. 23; Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 96).

Dieser Sachverhalt kann auch bei Lebenspartnern vorkommen, und zwar in der Konstellation, dass ein Lebenspartner das Kind des anderen adoptiert hat (zulässig gemäß § 9 Absatz 7 LPartG). Die Interessenkollision im Fall der Trennung der Lebenspartner ist mit der Trennung der Ehegatten vergleichbar, eine Ausdehnung der Vorschrift auf die Lebenspartner daher sachgerecht. Diese Ausdehnung wird durch die vorgeschlagene Änderung erreicht.

#### **Zu Nummer 5** (§ 1775 Satz 1 BGB)

Nach § 1775 Satz 1 BGB kann das Familiengericht ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern bestellen. Die Änderung bewirkt, dass auch Lebenspartner gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden können.

#### **Zu Nummer 6** (§ 2350 Absatz 2 BGB)

Verzichtet ein Abkömmling auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll. Die Änderung bewirkt, dass diese Auslegungsregel auch den Lebenspartner ausdrücklich umfasst.

#### **Zu Artikel 16** (Änderung des Schuldrechtspausungsgesetzes – SchuldRAnpG)

Ein Vertrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 SchuldRAnpG zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung wird beim Tod eines Ehegatten mit dem überlebenden

Ehegatten fortgesetzt, wenn auch der überlebende Ehegatte Nutzer ist. Die Änderung bewirkt, dass dies auch für den Lebenspartner gilt. Zusätzlich wurde § 16 Absatz 2 SchuldRAnpG ohne inhaltliche Änderung sprachlich überarbeitet und klarer gefasst.

#### **Zu Artikel 17** (Änderung des Strafgesetzbuchs – StGB)

##### **Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 172 StGB.

##### **Zu Nummer 2** (§ 77b StGB)

§ 77b Absatz 2 Satz 2 StGB, der einen Sonderfall des Beginns der Strafantragsfrist im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe regelt, soll im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden, da sämtliche Strafantragsdelikte, auf welche die Vorschrift zugeschnitten war (etwa der Tatbestand des Ehebruchs oder des Ehebetrugs; vgl. Bundestagsdrucksache IV/650, S. 255), inzwischen außer Kraft getreten sind oder deren Verfolgbarkeit nicht mehr von einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe abhängt (vgl. Aufhebung von § 238 Absatz 2 StGB a. F. durch Artikel 1 Nummer 42 des 6. StrRG vom 26. Januar 1998, BGBl. I S. 164).

##### **Zu Nummer 3** (§ 172 StGB)

Zur Überschrift

Die Überschrift soll an die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift angepasst werden und nunmehr „Doppelhe; doppelte Lebenspartnerschaft“ lauten.

Zu den Sätzen 1 und 2

Nach dem bisherigen § 172 StGB macht sich nur strafbar, wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einer verheirateten Person die Ehe schließt. Künftig soll sich auch strafbar machen, wer eine Ehe mit einer dritten Person schließt oder eine Lebenspartnerschaft mit einer dritten Person begründet, obwohl er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt (§ 172 Satz 1 StGB-E), und wer mit einer dritten Person, die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet (§ 172 Satz 2 StGB-E). Damit sind auch die Fälle der Eheschließung mit einer dritten Person trotz bestehender Lebenspartnerschaft und der Begründung einer Lebenspartnerschaft mit einer dritten Person trotz bestehender Ehe umfasst; die Überschrift „Doppelhe; doppelte Lebenspartnerschaft“ gibt dies im Interesse der Knappheit und Einprägsamkeit nur verkürzt wieder.

Ausdrücklich klargestellt wird durch die an § 1306 BGB, § 1 Absatz 1 Nummer 1 LPartG angepasste Formulierung „mit einer dritten Person“ auch, dass sich nicht strafbar macht, wer die Person, mit der er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, heiratet oder mit ihr eine Lebenspartnerschaft eingeht. Dies entspricht der zivilrechtlichen Rechtslage. § 1306 BGB verbietet die Eheschließung nur bei bestehender Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer dritten Person. Die Eingehung einer Ehe zwischen zwei Personen,



zwischen denen bereits eine Lebenspartnerschaft besteht, etwa nach einer Geschlechtsumwandlung, ist daher zivilrechtlich zulässig und darf mithin auch nicht strafrechtlich geahndet werden.

Mit der Formulierung von § 172 Satz 2 StGB („Person, die verheiratet ist“) wird zudem die Vorschrift an die Erfordernisse einer geschlechtsneutralen Sprache angepasst. Die Strafdrohung ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe gegenüber dem bisherigen § 172 StGB unverändert.

#### **Zu Nummer 4** (§ 181a Absatz 3)

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für den Fall der Ehegattenzuhälterei, deren Anwendungsbereich nunmehr auf den Fall der Zuhälterei gegenüber dem Lebenspartner erweitert wird. Künftig soll auch in diesen Fällen auf das Erfordernis der Feststellung von „Beziehungen, die über den Einzelfall hinausgehen“ verzichtet werden.

#### **Zu Artikel 18** (Änderung des Sprengstoffgesetzes – SprengG)

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 SprengG darf nach dem Tod des Erlaubnisinhabers der hinterbliebene Ehegatte oder der minderjährige Erbe den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf Grund der bisherigen Erlaubnis fortsetzen. Die Änderung bewirkt, dass dieses Recht auch Lebenspartnern zusteht.

#### **Zu Artikel 19** (Änderung der Höfeordnung – HöfeO)

Die Höfeordnung begründet ein landwirtschaftliches Sondererbrecht, das der Erhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebs als Einheit dient. Zahlreiche Vorschriften in der Höfeordnung sehen Sonderregelungen für Ehegatten vor: Nach § 1 Absatz 1, 2, 5 und 7 HöfeO können Ehegatten Eigentümer eines Ehegattenhofs sein; nach § 5 Nummer 2 HöfeO ist der Ehegatte gesetzlicher Hoferbe; nach § 14 Absatz 1 HöfeO ist der überlebende Ehegatte nachabfindungsberechtigt.

§ 19 HöfeO-E sieht vor, dass die für Ehegatten geltenden Vorschriften der HöfeO entsprechend für Lebenspartner gelten; die Vorschriften für die Scheidung, die Aufhebung und die Nichtigerklärung der Ehe gelten daher entsprechend für

die Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Damit wird der uneingeschränkten rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnern im Geltungsbereich der Höfeordnung Rechnung getragen. Gleichzeitig wird der Lebenspartnerhof legal definiert.

Mit der Übergangsregelung soll klargestellt werden, dass die Änderungen bereits eingetretene Erbfälle nicht erfassen.

#### **Zu Artikel 20** (Änderung der Höfeverfahrensordnung – HöfeVfO)

Mit der Änderung wird die rechtliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten nach der Höfeordnung auch für das Verfahren nachvollzogen. Wie in der Änderung der Höfeordnung vorgesehen, ist der Ehegattenhof bei Lebenspartnern der Lebenspartnerhof.

#### **Zu Artikel 21** (Änderung des Heimarbeitsgesetzes – HAG)

Die Änderungen in Artikel 21 Nummer 1 und 2 ergänzen entsprechend § 2 Absatz 5 Buchstabe a HAG die Vorschrift des § 2 Absatz 5 Buchstabe b und c HAG um die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Dadurch werden bestehende Unklarheiten in Bezug auf die Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften im Heimarbeitsgesetz beseitigt. Mit der Neufassung des Buchstaben c wird der zweite Halbsatz gestrichen. Die Streichung vollzieht nach, dass das Jugendwohlfahrtsgesetz als Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in veränderter Form durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch ersetzt worden ist und der Pflegekindbegriff gemessen am Zweck des HAG umfassend zu verstehen ist.

#### **Zu Artikel 22** (Inkrafttreten)

##### **Zu Nummer 1**

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den ersten Tag nach seiner Verkündung festgelegt.

##### **Zu Nummer 2**

Das Inkrafttreten im Bezug auf gemeinschaftliche Adoption wird auf den ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats festgelegt. Damit ist gewährleistet, dass die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Ausführungsvorschriften zum FamFG geschaffen werden können.





